

ippnw handreichung

information der ippnw
internationale ärzt*innen
für die verhütung des
atomkrieges – ärzt*innen
in sozialer verantwortung



Abschiebungen aus stationärer Behandlung: Rechte und Möglichkeiten des Klinikpersonals

In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Abschiebungen von Patient*innen aus stationärer Krankenhausbehandlung. Diese Vorgehensweise stellt für die Betroffenen eine massive Belastung dar, sie verunsichert und belastet zudem Mitpatient*innen und Beschäftigte. Die vorliegende Handreichung soll Klinikmitarbeiter*innen über ihre Rechte und Möglichkeiten in Abschiebesituationen aufklären und dazu ermutigen, auch gegenüber Behörden, Amtspersonen und Polizei für das Wohl der Patient*innen einzutreten. In sechs Bundesländern wurden Abschiebungen aus stationärer Behandlung bereits grundsätzlich verboten oder stark eingeschränkt (Thüringen, Rheinland-Pfalz, Bremen, Brandenburg, Berlin und Schleswig-Holstein).

Medizinische und ethische Grundsätze

Abschiebungen aus stationärer Behandlung sind grundsätzlich ein schwerer Eingriff in eine medizinische Behandlung. Abschiebungen können zu einer Verschlechterung der gesundheitlichen Situation führen und bei kranken oder traumatisierten Menschen schwerwiegende Folgen haben.

Ärztliches Handeln hat sich auch bei Inanspruchnahme durch Behörden an den ethischen und medizinischen Grundsätzen auszurichten, wie sie in den Grundsätzen des Genfer Gelöbnisses und den Berufsordnungen der Ärztekammern sowie in Beschlüssen des Deutschen Ärztetages niedergelegt sind (siehe dazu Beschlussprotokoll 122. Deutscher Ärztetag Münster 2019 Drucksache Ib – 100).

Ärzt*innen haben besondere Rechte und Pflichten. Als Angehörige der „freien Berufe“ haben sie vollständige Entscheidungsfreiheit in medizinischen Fragen. Dies gilt (bis auf Amtsärzt*innen und Polizeiärzt*innen) für alle Ärzt*innen, egal ob sie angestellt sind oder nicht. Als Freiberufler*innen sind sie nicht an Weisungen ihrer nicht-ärztlichen Arbeitgeber gebunden. Diese Unabhängigkeit der Behandlung ist ein unabdingbarer Grundsatz im Vertrauensverhältnis zwischen

Ärzt*innen und Patient*innen. Dritte dürfen keinen Einfluss auf die Behandlung nehmen. Konkret heißt das, dass z. B. weder Krankenkassen, kaufmännische Direktionen noch eben Behörden Ärzt*innen vorschreiben dürfen, wie sie ihre Patient*innen behandeln. Gleichmaßen kann die Polizei nicht entgegen der ärztlichen Einschätzung verlangen, dass Patient*innen aus der stationären Behandlung entlassen werden. Ärzt*innen sind im Rahmen der medizinischen Behandlung gehalten, die Umstände abzuwenden, die zu einer gesundheitlichen Gefährdung ihrer Patient*innen führen können.

Darüber hinaus sind Ärzt*innen berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 9 MBO-Ä) und dürfen das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Ärzt*innen anvertraut oder sonst bekannt geworden ist, nicht preisgeben. Die ärztliche Schweigepflicht ist von grundlegender Bedeutung für die Vertrauensbeziehung zwischen Ärzt*in und Patient*in.

Die ärztliche Schweigepflicht umfasst auch den Sachverhalt selbst, dass oder ob sich eine Person überhaupt in Behandlung befindet. Verstöße gegen die Schweigepflicht sind berufs- und strafrechtlich nach § 203 StGB strafbar. Der Schweigepflicht nach § 203 StGB unterliegen auch Angehörige anderer Heilberufe sowie medizinische Fachangestellte und sonstige Beschäftigte einschließlich des Verwaltungspersonals im Krankenhaus.

Im Rahmen einer Abschiebung bedeutet das, dass Ärzt*innen und sonstiges Klinikpersonal ohne eine Entbindung von der Schweigepflicht keine Auskunft darüber geben dürfen, ob und wo und in welchem gesundheitlichen Zustand sich ein*e Patient*in in Behandlung befindet.

Was Sie tun können:

- > **Grundsätzlich sind Sie als behandelnde*r Arzt/Ärztin nicht verpflichtet, auch bei Vorliegen entsprechender rechtsgültiger Papiere bei der Abschiebung von Patient*innen mitzuwirken.**

- > **Prüfen Sie auf Grundlage Ihrer ethischen und medizinischen Grundsätze sowie insbesondere der ärztlichen Schweigepflicht, ob Sie Patientengeheimnisse teilen und der Polizei Auskunft zu Ort und Behandlung von Patient*innen erteilen dürfen.**
- > **Verweisen Sie im Abschiebungsfall Polizist*innen und Mitarbeiter*innen von Behörden auf diese Grundsätze, bei deren Nichtbeachtung Sie sich strafbar machen können.**

Hausrecht und polizeiliche Befugnisse

Zutritt zur Klinik und zum Krankenzimmer:

Die Polizei oder andere ausführende staatliche Organe dürfen Kliniken und insbesondere Krankenzimmer zwecks Abschiebung nur unter engen Voraussetzungen betreten. Die Polizei ist grundsätzlich an das Hausrecht gebunden. Im Rahmen des Hausrechtes ist die Einrichtungsleitung und ggf. ihre Vertreter*innen (etwa Stationsleitungen und Rezeptionsmitarbeiter*innen) dazu befugt, darüber zu bestimmen, wer das Krankenhaus betreten darf und wer nicht.

Darüber hinaus können sich Patient*innen in Bezug auf ihr Krankenzimmer auf eigene Grundrechte berufen. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass es sich bei Krankenzimmern um einen Rückzugsraum des/der Patient*in handelt, der vom Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG geschützt ist.

Durchsuchung nur mit Durchsuchungsbeschluss:

Nach verbreiteter Auffassung in Rechtsprechung ist das Betreten von Wohn- oder Geschäftsräumen, um dort eine Person zu ergreifen, als Durchsuchung einzuordnen.

Eine Durchsuchung liegt nach einhelliger Auffassung jedenfalls immer dann vor, wenn die Person in der Klinik gesucht werden muss, etwa weil sie sich nicht im allgemein öffentlichen Eingangsbereich einer Klinik aufhält. Für eine Durchsuchung der Klinik braucht die Polizei einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss. Dieser ist nur dann verzichtbar, wenn im juristischen Sinne „Gefahr im Verzug“ vorliegt. Dies wäre jedoch allenfalls der Fall, wenn beispielsweise konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass der*die Patient*in kurz davorsteht, die Klinik zu verlassen, unterzutauchen und keine Zeit mehr ist, vorher einen Durchsuchungsbeschluss einzuholen. Es sind also konkrete Anhaltspunkte erforderlich, dass die betroffene Person sich einer Abschiebung kurzfristig entziehen wird. Den Nachweis dafür muss die Polizei erbringen.

Auch wenn sich die Polizei auf den umstrittenen Standpunkt stellt, dass es sich bei der Maßnahme nicht um eine Durchsuchung handelt (etwa weil sie den genauen Aufenthaltsort der Person innerhalb der Klinik kennt), gelten nach Art. 13 Abs. 7 GG dennoch strenge Anforderungen an das reine Betreten von Kliniken und Krankenzimmern zur Durchführung einer Abschiebung. Die Maßnahme muss während der üblichen Geschäftszeiten stattfinden, also nicht etwa zur Nachtzeit.

Bei einer Abschiebung eines*einer Patient*in aus einer Klinik gelten zudem im Rahmen der ärztlichen Sorgfaltspflicht besonders strenge Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.

Will die Polizei die Person zur Vorbereitung und Durchführung einer Abschiebung in Ausreisegewahrsam nehmen, braucht sie auch dafür einen richterlichen Beschluss. Ohne einen solchen ist nur der umgehende Vollzug, das heißt der direkte Transport z.B. zum Flughafen, zulässig.

Was Sie tun können:

- > **Prüfen Sie auf Grundlage Ihrer Schweigepflicht, ob Sie der Polizei Auskunft darüber erteilen dürfen, ob und wo sich die gesuchte Person in der Klinik aufhält.**
- > **Fragen Sie nach, auf welcher Grundlage die Maßnahme erfolgt und ob sie wirklich erforderlich ist. Berufen Sie sich auf das Hausrecht und die Unverletzlichkeit der Krankenzimmer. Fragen Sie nach, ob die Polizei einen Durchsuchungsbeschluss vorweisen kann. Ohne richterlichen Durchsuchungsbeschluss ist die Polizei nicht befugt, in der Klinik nach dem*der Patient*in zu suchen (Ausnahme „Gefahr im Verzug“). Will die Polizei die Person vor der Ausreise in Gewahrsam nehmen, braucht**



sie auch dafür einen richterlichen Beschluss. Lassen Sie sich im Zweifel diesen richterlichen Beschluss zeigen.

- > Rufen Sie die fachliche Leitung oder die leitenden Ärzt*innen hinzu und informieren Sie die Klinikleitung.
- > Unterstützen Sie ggf. die Person dabei, ihren rechtlichen Beistand und ein*e Rechtsanwält*in zu kontaktieren und Familienangehörige zu informieren.

Einschätzung der Reisefähigkeit

Grundsätzlich gilt: Gesundheitliche Gründe, die einer Abschiebung entgegenstehen können, muss die schutzsuchende Person behördlich bzw. gerichtlich mit Hilfe ärztlicher Bescheinigungen geltend machen. Die Behörde und die Gerichte beurteilen auf dieser Grundlage die Reisefähigkeit und die gesundheitlichen Auswirkungen einer Rückkehr in den Herkunftsstaat. Doch auch wenn die Person noch keine oder keine ausreichende ärztliche Stellungnahme eingereicht hat, darf ihr gesundheitlicher Zustand nicht unberücksichtigt bleiben. Hinzu kommt, dass sich seit der behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung der Gesundheitszustand der betroffenen Person verschlechtert haben kann. Es ist daher sehr wichtig, dass die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt in diesem Moment noch einmal prüft, ob eventuell ein akutes „krankheitsbedingtes Abschiebungshindernis“ vorliegt. Für diesen Fall darf die Abschiebungsanordnung nicht vollzogen werden (§ 58a Abs. 2 AufenthG).

Deshalb sollte die Ärztin bzw. der Arzt die Polizeibeamt*innen unbedingt darauf hinweisen, wenn gesundheitliche Gründe einer Abschiebung entgegenstehen und der Mitnahme zwecks Abschiebung widersprechen (für ärztliche Stellungnahmen siehe auch IPPNW-Checkliste). Die behördliche Ankündigung, die Abschiebung ärztlich begleiten zu lassen, ist in der Regel nicht ausreichend: Meist bleibt unklar, ob die ärztliche Begleitung über die erforderliche fachspezifische Qualifikation verfügt und mit welchen Mitteln eine zu befürchtende gesundheitliche Verschlechterung verhindert werden soll.

Was Sie tun können:

- > Rufen Sie die zuständige*n Fachärzt*in und informieren Sie die Klinikleitung.
- > Prüfen Sie aus medizinischer Sicht, ob eventuell ein akutes krankheitsbedingtes Abschiebungshindernis vorliegt und weisen Sie die Beamt*innen ggf. darauf hin.



rawpixel.com

- > Vertreten Sie selbstbewusst das Wohl Ihrer Patient*in: Berücksichtigen Sie, dass nach verschiedenen Einschätzungen stationär behandlungsbedürftige Patient*innen generell nicht reisefähig sind. Hierzu existieren auch verschiedene Empfehlungen aus Beschlüssen Deutscher Ärztetage (z. B. 120. Deutscher Ärztetag Freiburg 2017 Beschlussprotokoll Drucksache Ib – 134, S. 131, 2017).
- > Weisen Sie die Polizei darauf hin, dass sie sich gegebenenfalls für die Nichtbeachtung gesundheitlicher Risiken verantworten muss.

Nach einer Abschiebung aus stationärer Behandlung:

- > Erstellen Sie im Nachgang ein Gedächtnisprotokoll zum Ablauf, den beteiligten Personen, deren Aussagen und Ihren Maßnahmen. Benennen Sie ggf. Zeug*innen.
- > Melden Sie den Vorfall der Klinikleitung und der zuständigen Ärztekammer.
- > Treten Sie in Dialog mit Ihren Kolleg*innen, um sich über das Erlebte und eventuelle Informations- und Kommunikationsdefizite auszutauschen.
- > Suchen Sie Wege der Kontaktaufnahme mit politischen Entscheidungsträger*innen und/oder anderen fachkundigen Stellen.
- > Melden Sie uns den Vorfall.



Startseite Über Abschiebungen Vorfall melden Meldeablauf Was wir machen Über uns Materialien

Meldestelle für Abschiebungen aus dem Krankenhaus

pexels.com / Saulo Zayas

Meldestelle
**Abschiebungen im Kontext stationärer
Behandlung**



Melden Sie uns den Vorfall:

abschiebungen-krankenhaus.de

Abschiebungen aus Krankenhäusern oder Kliniken sind schlecht dokumentiert. Es gibt keine systematische Erfassung und keine belastbaren Zahlen für das Bundesgebiet.

Unsere unabhängige Meldestelle verfolgt das Ziel, Abschiebungen bzw. Abschiebeversuche im Kontext stationärer Behandlungen systematisch zu erfassen und der Fachwelt und Politik den Handlungsbedarf zu verdeutlichen. Helfen Sie uns dabei.

Ihre Angaben werden datenschutzkonform übermittelt und anonymisiert. Die Daten werden in keiner Form an Dritte weitergeleitet.

Wir stehen Ihnen für Fragen und Austausch zur Verfügung:

Ärztliche Ansprechpartner

Ernst-Ludwig Iskenius

E-Mail: iskenius@ippnw.de

Dr. Robin Maitra

E-Mail: maitra@ippnw.de

IPPNW e.V. Geschäftsstelle

Körtestraße 10, 10967 Berlin

Ansprechpartnerin: Anne Jurema

Referentin für Soziale Verantwortung

Tel. 030 69 80 74-17

E-Mail: jurema@ippnw.de

In Kooperation mit:

Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.

Boyenstraße 41, 10115 Berlin

Ansprechpartnerin: RA Sarah Lincoln

Leiterin Gleiche Rechte und Soziale Teil-

habe, Tel. 030 549 08 10-16

E-Mail: sarah@freiheitsrechte.org



Arbeitskreis Geflüchtete und Asyl der IPPNW

Internationale Ärzt*innen für die Verhütung des Atomkrieges / Ärzt*innen in sozialer Verantwortung e. V.

Körtestraße 10 | 10967 Berlin | www.ippnw.de | ippnw@ippnw.de | Tel. 030 698074-0

Spendenkonto: IPPNW e.V., GLS-Bank, DE23 4306 0967 1159 3251 01

Zuletzt aktualisiert am 15. Dezember 2023 | V.i.S.d.P.: Anne Jurema, IPPNW